

7 Ta 164/11
2 Ca 1336/08
(Arbeitsgericht Bayreuth - Kammer Hof -)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

H... F...

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte und **Beschwerdeführer:**

Rechtsanwälte G... & H... GbR

g e g e n

Firma M... & M... H... GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer G... P...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte S... & Kollegen

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch die Vorsitzende der Kammer 7, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Weißenfels**, ohne mündliche Verhandlung am 18.11.2011

für Recht erkannt:

1. Die sofortige Beschwerde des Prozessvertreters des Klägers vom 18.07.2011 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth – Kammer Hof - vom 31.01.2011 bzw. 29.06.2011 wird als unzulässig verworfen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 03.04.2009 bewilligte das Erstgericht Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungen und ordnete dem Kläger den Beschwerdeführer bei.

Das Verfahren endete am 04.06.2009 mit einem Vergleich.

Bei einer Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen des § 120 Absatz 4 ZPO stellte sich heraus, dass der Kläger ein Sparvermögen in Höhe von 11.000,00 € besaß. Mit Beschluss vom 31.01.2011 änderte das Erstgericht den Beschluss insoweit ab, als die Zahlung eines Betrags von 1.106,07 € angeordnet wurde. Dieser Betrag setzt sich aus der Prozesskostenhilfevergütung des Beschwerdeführers und Gerichtskosten zusammen.

Der Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 02.02.2011 zugestellt.

Auf Antrag des Beschwerdeführers ergänzte das Erstgericht seinen Beschluss am 29.06.2011 um die Klarstellung, dass es sich bei der Vergütung des beigeordneten

Rechtsanwalts gemäß § 59 RVG um die Prozesskostenhilfvergütung nach §§ 45, 46 RVG handele.

Am 18.07.2011 legte der Prozessvertreter des Klägers gegen den Beschluss vom 31.01.2011 in Gestalt des Ergänzungsbeschlusses vom 29.06.2011 sofortige Beschwerde ein.

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei beschwerdeberechtigt. Der Anwalt sei bei vorläufiger Einstellung der Ratenzahlung beschwerdeberechtigt. Dies müsse auch im vorliegenden Fall gelten, wenn die vollständige Rückzahlungspflicht der Wahlanwaltsvergütung abgelehnt werde.

II.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig. Dem Beschwerdeführer steht ein Beschwerderecht nicht zu.

Gemäß § 127 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 ZPO hat nur die Staatskasse in den in Absatz 3 vorgesehenen Grenzen ein Beschwerderecht bezüglich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Es beschränkt sich auf den Einwand, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten habe. Dies betrifft sowohl die Frage, ob Ratenzahlungen zu leisten sind als auch die Frage, ob und in welchem Umfang die Partei ihr Vermögen einzusetzen hat. Dies stellt die Grundentscheidung zur Prozesskostenhilfe dar.

Da § 127 ZPO hinsichtlich der Prozesskostenhilfgrundentscheidung eine abschließende Regelung enthält, ist ein Beschwerderecht des beteiligten Rechtsanwalts ausgeschlossen, soweit es um die Prozesskostenhilfgrundentscheidung geht. Eine Prozesskostenhilfebewilligung ohne oder mit zu niedrigen Raten oder ohne ausreichende Berücksichtigung des Vermögens des Mandanten ist für ihn deshalb nicht anfechtbar, obwohl sein Gebühreninteresse mit Rücksicht auf ihm gegebenenfalls zustehende Differenzgebühren berührt ist. Dies ist aber ebenso nur eine mittelbare Beeinträchtigung seiner Interessen, wie es die Versagung oder teilweise Versagung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe selbst ist (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht – Beschluss vom 04.01.2001 - 6 WF 87/00; juris).

Die Änderung eines Prozesskostenhilfebeschlusses gemäß § 120 Absatz 4 ZPO betrifft die Prozesskostenhilfegrundentscheidung. Grundlage für eine Änderung ist eine wesentliche Veränderung der maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Das Erstgericht hat im Beschluss vom 31.01.2011 eine solche abändernde Entscheidung getroffen. Ein Beschwerderecht des Beschwerdeführers ist danach nicht gegeben (vgl. auch Zöller, Zivilprozessordnung, 28. Auflage, RdNr. 15 zu § 127).

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist der vorliegende Fall nicht mit dem Fall vergleichbar, in dem es um die vorläufige Einstellung der Ratenzahlung gemäß § 120 Absatz 3 ZPO geht. Bei der vorläufigen Einstellung der Ratenzahlung bleibt die Prozesskostenhilfegrundentscheidung unverändert, es geht lediglich um ihren Vollzug.

Die sofortige Beschwerde war deshalb als unzulässig zu verwerfen.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht